

881

KASSEL

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Schwalmniederung bei Schwalmstadt“

Vom 26. September 2006

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird — nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — verordnet:

§ 1

Lage und Abgrenzung

(1) Die naturnahen Niederungsbereiche der Antreff und Schwalm sowie das mittlere Schwalmbecken zwischen Willingshausen, Zella, Riebelsdorf und Ziegenhain einschließlich des Hochwasserrückhaltebeckens Schwalmstadt werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Schwalmniederung bei Schwalmstadt“ hat eine Größe von zirka 2 700 ha und ist in drei Zonen untergliedert. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 7 500 festgelegt. Das Landschaftsschutzgebiet ist mit einer ununterbrochenen blauen Linie umrandet und mit einer blauen Schraffur dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 34117 Kassel, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei dem Kreisausschuss — untere Naturschutzbehörde — des Schwalm-Eder-Kreises, Parkstraße 6, 34576 Homberg (Efze). Die Karten können während der Dienststunden bei der genannten oberen und unteren Naturschutzbehörde von jedermann eingesehen werden.

(4) Die Flächen, die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckt werden, sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Abgrenzung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck und Erhaltungsziele

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Lebensräume und Lebensstätten derjenigen im Gebiet vorkommenden Vogelarten zu erhalten und wiederherzustellen, die unter Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1), zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) (ABl. EG Nr. L 236 vom 23. September 2003 S. 667), fallen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung zu sichern. Dies gilt für die Arten Wachtelkönig, Weißstorch, Eisvogel, Gold- und Mornellregenpfeifer, Korn- und Wiesenweihe, Kampfläufer, Merlin sowie Kranich und die sporadisch auftretenden Arten Tüpfelsumpfhuhn und Rohrweihe.

(2) Schutzzweck ist ferner der Schutz der Lebensräume als Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiet sowie als Rastplatz für regelmäßig wandernde Vogelarten im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, für die Arten Bekassine, Schlagschwirl, Kiebitz, Wasserralle, Braunkehlchen und Wiesenpieper sowie große Kleinvogelschwärme (Feldlerche, Drosselarten).

(3) Erhaltungsziele im Gesamtgebiet für Brut- und Rastvögel sind insbesondere:

- die Erhaltung der Offenheit und Weiträumigkeit des Gebietes
- die Erhaltung hoher und lang anhaltender Grundwasserstände in einem Gradienten von frisch über feucht bis nass.

(4) Erhaltungsziele in der Zone I, die besondere Bedeutung als **Brutgebiet** für die Arten Bekassine, Braunkehlchen, Eisvogel, Schlagschwirl, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Wasserralle, Weißstorch und Wiesenpieper besitzt, sind darüber hinaus insbesondere:

- die Erhaltung von Grünland und Feuchtgrünland mit an traditionellen Nutzungsformen orientierter Bewirtschaftung (teilweise späte Erstmahd, schwache Düngung, Verzicht auf Drainagen) (Wachtelkönig, Wiesenpieper, Weißstorch)
- die Erhaltung von Horstplätzen (Weißstorch)
- die Erhaltung offener Flächen mit geringer Gehölzdichte (Braunkehlchen)
- die Erhaltung von feuchten Weichholzaunen mit hoher Krautschicht (Schlagschwirl)
- die Erhaltung von Röhrichten und Großseggenrieden (Wasserralle, Bekassine, Tüpfelsumpfhuhn)
- die Erhaltung der Stillgewässer und naturnahen Fließgewässer mit Ufergehölzen und Uferabbrüchen (Eisvogel)

(5) Erhaltungsziele in der Zone II, die besondere Bedeutung als **Brutgebiet** für die Arten Bekassine, Braunkehlchen, Eisvogel, Schlagschwirl, Wachtelkönig, Wasserralle, Weißstorch und Wiesenpieper besitzt, sind darüber hinaus insbesondere:

- die Erhaltung von Grünland und Feuchtgrünland mit an traditionellen Nutzungsformen orientierter Bewirtschaftung (teilweise späte Erstmahd, schwache Düngung, Verzicht auf Drainagen) (Wachtelkönig, Wiesenpieper, Weißstorch)
- die Erhaltung von Horstplätzen (Weißstorch)
- die Erhaltung von feuchten Weichholzaunen mit hoher Krautschicht (Schlagschwirl)
- die Erhaltung offener Flächen mit geringer Gehölzdichte (Braunkehlchen)
- die Erhaltung von Röhrichten und Großseggenrieden (Wasserralle, Bekassine)
- die Erhaltung naturnaher Fließgewässer mit Ufergehölzen und Uferabbrüchen (Eisvogel)
- die Erhaltung störungsarmer Bruthabitate in fischereilich, jagdlich sowie zum Zweck der Erholung genutzten Bereichen.

Weitere Erhaltungsziele in der Zone II, die besondere Bedeutung als **Rastgebiet** für die Arten Bekassine, Braunkehlchen, Goldregenpfeifer, Rohr- und Kornweihe, Kampfläufer, Kiebitz, Kranich und Weißstorch hat, sind weiterhin insbesondere:

- die Erhaltung störungsarmer Rasthabitate in fischereilich, jagdlich sowie zum Zweck der Erholung genutzten Bereichen
- die Erhaltung großräumig offener überschwemmter Wiesen während der Zugzeit (Bekassine, Kampfläufer, Kranich, Goldregenpfeifer, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Kiebitz, Weißstorch).

(6) Erhaltungsziele in der Zone III, die besondere Bedeutung als **Rastgebiet** für die Arten Bekassine, Brachpieper, Braunkehlchen, Gold- und Mornellregenpfeifer, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Kampfläufer, Kiebitz, Kranich, Merlin und Wiesenpieper hat, sind darüber hinaus insbesondere:

- die Erhaltung offener, vegetationsarmer Flächen (Braunkehlchen, Merlin, Mornellregenpfeifer)
- die Erhaltung großräumig offener überschwemmter Wiesen während der Zugzeit (Bekassine, Kampfläufer, Kranich, Goldregenpfeifer, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Kiebitz, Wiesenpieper)
- die Erhaltung störungsarmer Rasthabitate in fischereilich, jagdlich sowie zum Zweck der Erholung genutzten Bereichen

§ 3

Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die die Lebensräume der Vögel oder die Vögel selbst beeinträchtigen und dem Schutzzweck des § 2 erheblich zuwiderlaufen können.

(2) Handlungen im Sinne von Abs. 1 sind:

1. den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vögeln nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vögel an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
3. die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vögel mutwillig zu beunruhigen oder ihre Laute nachzuahmen;
4. darüber hinaus in Zone III in der Zeit vom 1. September bis zum 31. März und in Zone II ganzjährig Hunde unangeleint laufen zu lassen. Bereiche für das freie Laufenlassen von Hunden werden durch Allgemeinverfügung der oberen Naturschutzbehörde festgelegt.

Verboten sind auch Handlungen im Sinne der Nr. 1 bis 3 außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung, die in das Gebiet hineinwirken können und den Schutzzweck erheblich beeinträchtigen können.

(3) Die Verbote nach Abs. 2 gelten nicht für

1. Vorhaben und Maßnahmen, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden;
2. die bisher rechtmäßig ausgeübte und in dieser Verordnung nicht geregelte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen und Gewässer sowie die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis, die ordnungsgemäße forst- und fischereiliche Bodennutzung sowie die Ausübung der Jagd;
4. Maßnahmen aufgrund einer Verkehrssicherungspflicht;
5. Maßnahmen, die unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind.

(4) Von den Verboten der Abs. 1 und 2 kann unter den Voraussetzungen des § 30b des Hessischen Naturschutzgesetzes eine Befreiung erteilt werden, wenn die Schutzzwecke oder Erhaltungsziele des § 2 nicht entgegenstehen.

§ 4

Maßnahmenplanung

Für das Gebiet wird ein Maßnahmenplan aufgestellt. Dieser beschreibt die in § 2 genannten Lebensräume und Arten und die darauf bezogenen Erhaltungsziele. Er enthält die geeigneten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 5

Ermächtigung zur Anordnung in Einzelfällen

Soweit keine vertraglichen Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten bestehen, kann die obere Naturschutzbehörde die zur Erhaltung des Schutzzweckes oder zur Umsetzung des Maßnahmenplans erforderlichen Anordnungen treffen und Maßnahmen ergreifen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 Hessisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in § 3 bezeichnete Handlung ohne die erforderliche Befreiung vornimmt,
2. einer von der Naturschutzbehörde nach § 5 dieser Verordnung getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

Die Verordnungen über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ vom 6. Januar 2000 (StAnz. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2000 (StAnz. 2001 S. 55) und die Naturschutzgebiete „Leistwiesen bei Rommershausen“ vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 2663), „Storchenteich am Schwertzellsgraben“ vom 21. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 168), „In den Erlen von Loshausen“ vom 18. September 1981 (StAnz. S. 1943), „Flachsrasen bei Dittershausen“ vom 1. Dezember 1987 (StAnz. S. 2597) bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 26. September 2006

Regierungspräsidium Kassel

gez. Klein
Regierungspräsident

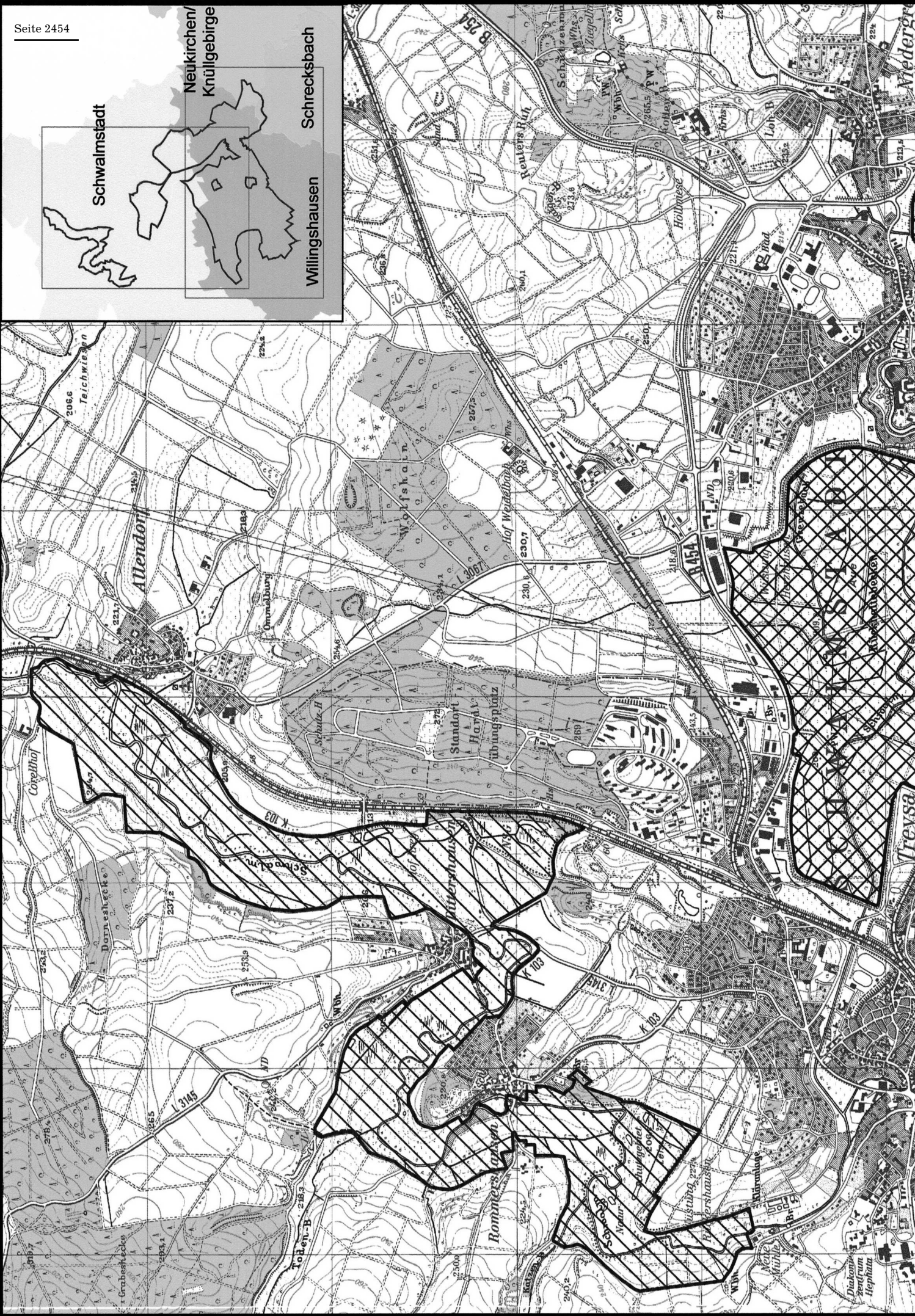
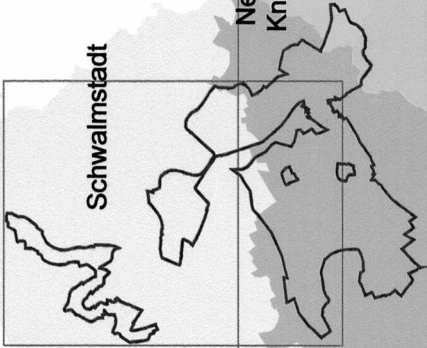
StAnz. 43/2006 S. 2452

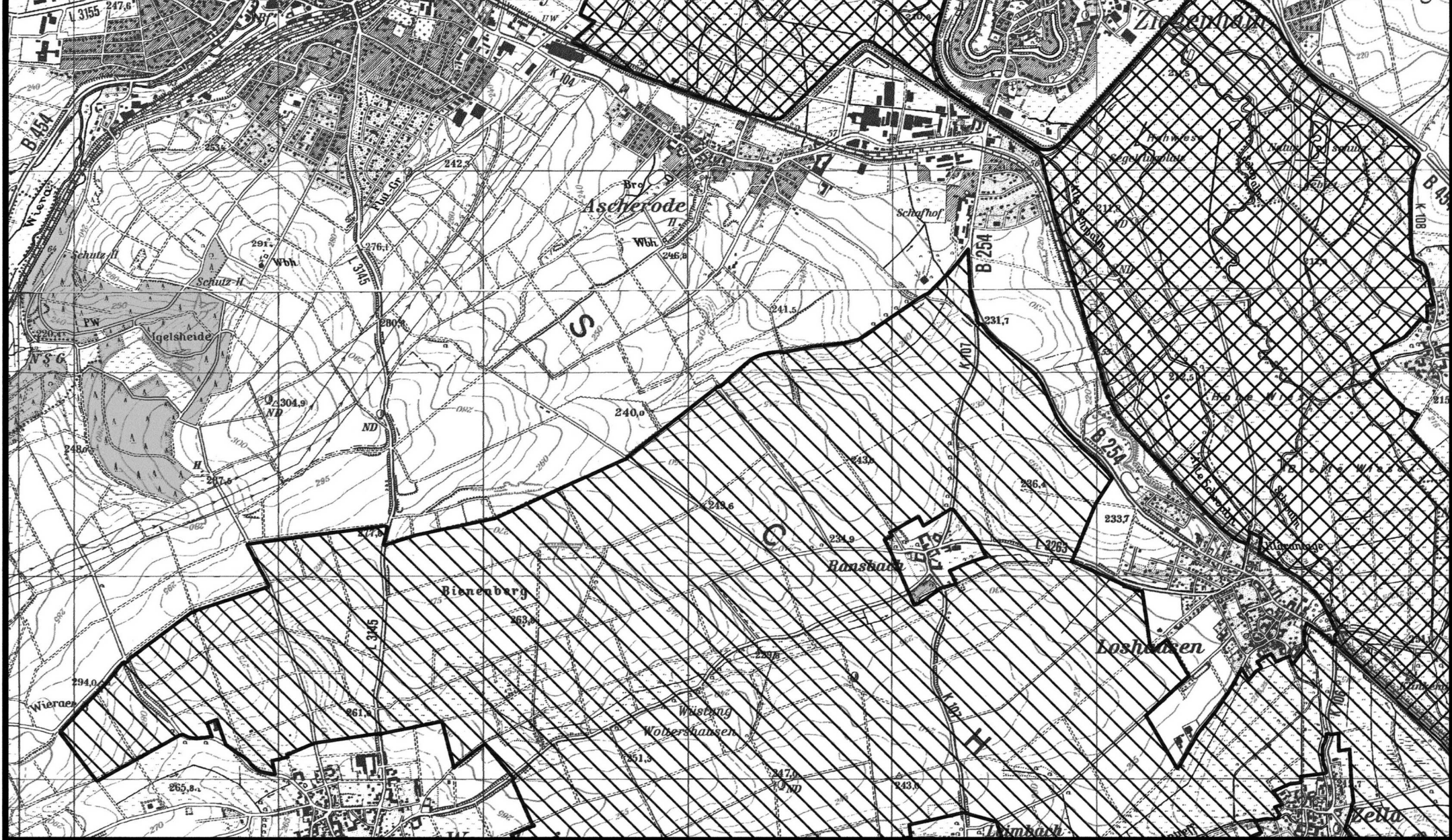
Schwalmsstadt

Neukirchen/
Knüllgebirge

Schrecksbach

Willingshausen







5121-401 Schwalmniederung bei Schwalmstadt

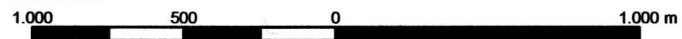
Übersichtskarte 1:25000

HESSEN

Blatt 1(2)

-  Zone I Brutgebiet
-  Zone II Brut- und Rastgebiet
-  Zone III Rastgebiet

Hinweis:
 Die Abgrenzung entstand auf der Basis von ALK
 und dient mit Hintergrund der TK 25 nur als Übersicht



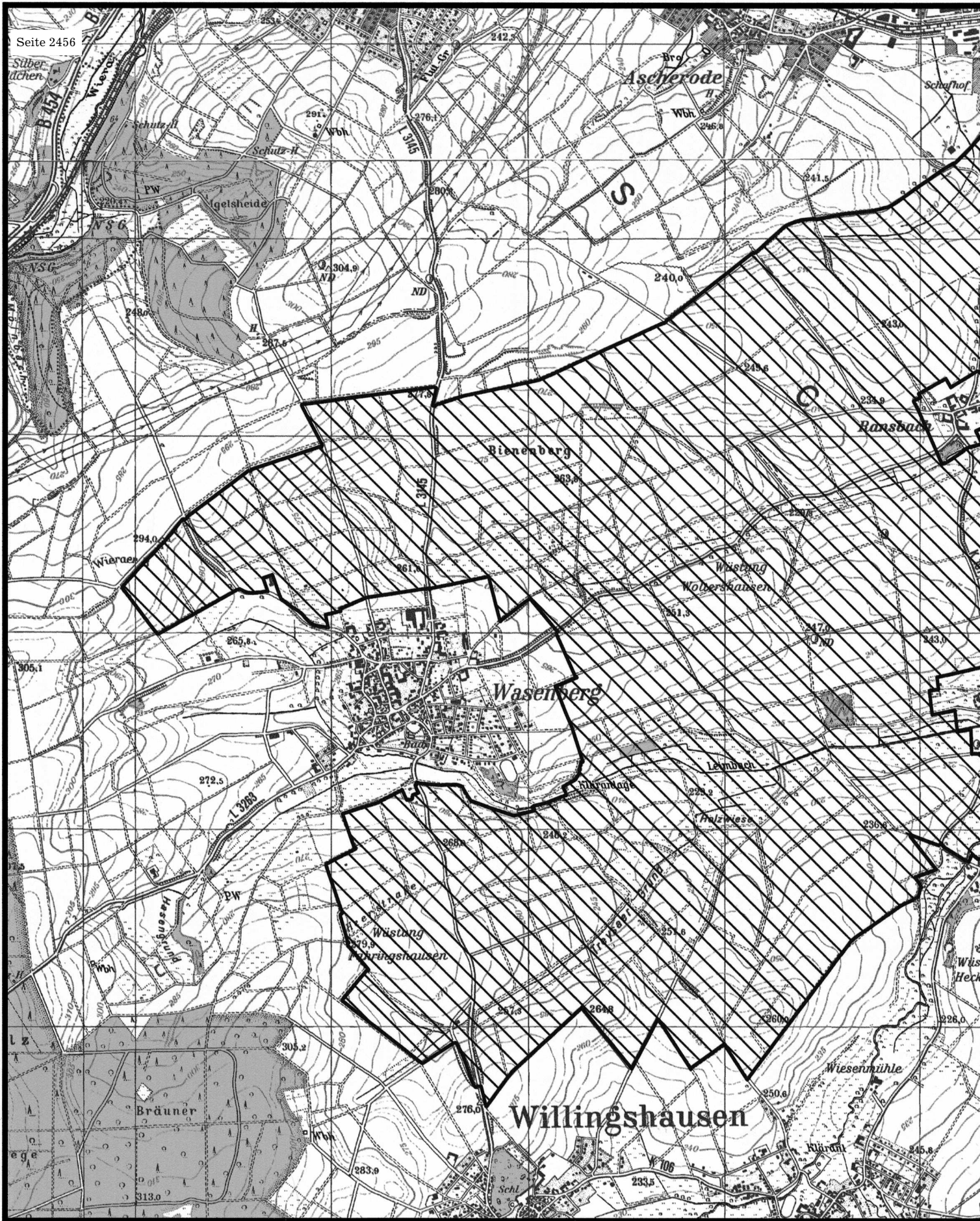
Herausgeber u. Kartographie: Obere Naturschutzbehörde
 Kartgrundlage: Topographische Karte 1:25000 (TK25),
 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes
 für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)





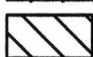
Regierungspräsidium Kassel

Klein
 Klein
 Regierungspräsident

Kassel, 26. September 2006

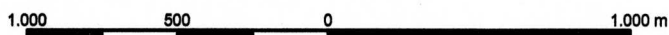


5121-401 Schwalmniederung bei Schwalmstadt

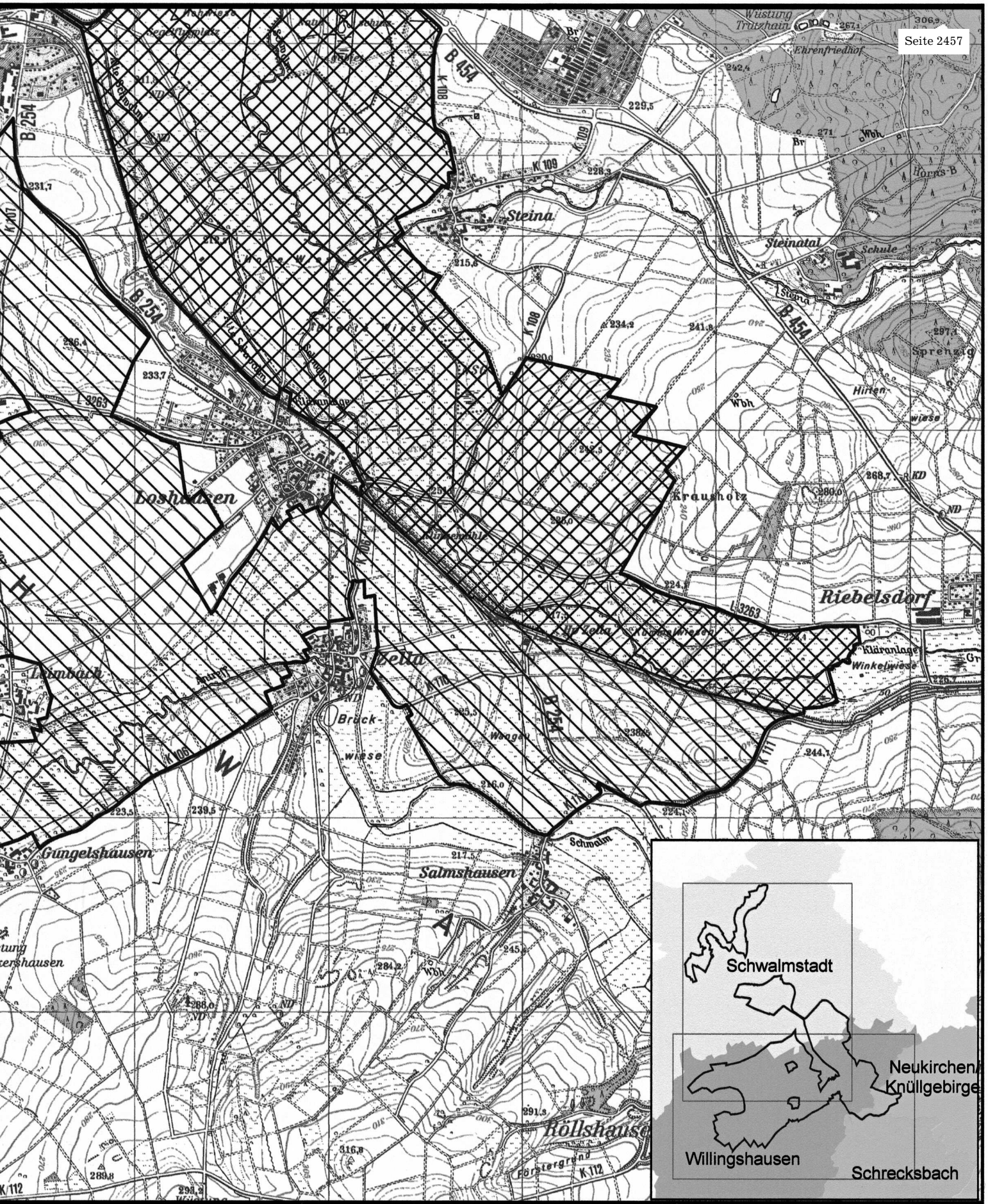
-  Zone I Brutgebiet
-  Zone II Brut- und Rastgebiet
-  Zone III Rastgebiet

Übersichtskarte 1

Hinweis:
 Die Abgrenzung entstand auf der Basis von ALK
 und dient mit Hintergrund der TK 25 nur als Übersichtskarte



Herausgeber u. Kartographie: Obere Naturschutzbehörde
 Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000 (TK25),
 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes
 für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)



1:25000

Kassel, 26. September 2006

HESSEN

Blatt 2 (2)



Regierungspräsidium Kassel

Klein
Klein

Regierungspräsident